



Amtsblatt

Nr. 11/2025 vom 16.04.2025 – 33. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:	Seite	Titel
Bekanntmachungen	2	Sparkasse Hilden.Ratingen.Velbert: Aufgebote
	3	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Velbert vom 09.04.2025
	7	Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert
	14	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkaufsstellenöffnung am 11.05.2025 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Europafest 2025“ in Velbert-Mitte vom 14.04.2025
	15	Förderrichtlinien der Stadt Velbert für Inklusion im und durch Sport
	17	Satzung der Stadt Velbert über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und über die Erhebung von Entgelten für sonstige Leistungen des Vorbeugenden Brand-schutzes vom 14.04.2025
	23	Öffentliche Zustellungen
	25	Ausschreibungen

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich (pro Jahr ca. 30 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden.Ratingen.Velbert Aufgebot

Das Sparkassenbuch

3042581367 alt 2581363 (R)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden.Ratingen.Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden.Ratingen.Velbert ist, wird aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Velbert, 01.April 2025

SPARKASSE HILDEN.RATINGEN.VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden.Ratingen.Velbert Aufgebot

Das Sparkassenbuch

3023548963 alt 3548963 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden.Ratingen.Velbert, der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden.Ratingen.Velbert ist, wird aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Velbert, 01. April 2025

SPARKASSE HILDEN.RATINGEN.VELBERT
DER VORSTAND

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Velbert vom 09.04.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV NRW S. 444), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV NRW S. 155), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV NRW S. 230), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung vom 08.04.2025 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Velbert Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren, gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlagen einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftlich oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche und persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.),
- d) Leistungen, die für einen gemeinnützigen Verein im Sinne von § 52 Abgabenordnung vollbracht werden.

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

-
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
 - (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Velbert vom 22.04.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 09.04.2025
gez. Lukrafka
Bürgermeister

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge jeweils inkl. 19% MwSt.</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,85
	ab der 11. Seite jeweils	0,50
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,10
c)	Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format A4	1,45
	im Format A3	2,10
	im Format A2	3,30
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	11,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse jeweils inkl. 19% MwSt.</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	6,00
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u>	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,00
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	5,00
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00

8.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,00
9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	für jede angefangene Seite	0,35
12.	Lichtpausen und Plots jeweils inkl. 19 % MwSt	
a)	DIN A 4	8,50
b)	DIN A 3	10,50
c)	DIN A 2	12,50
d)	DIN A 1	15,00
e)	DIN A 0	17,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
	je angefangene 10 Minuten	8,00
14.	<u>Ersuchen auf Akteneinsicht in Bauakten aus dem Archiv der Abteilung Bauen und Wohnen</u>	
	Grundgebühr (einschl. der Einsicht in zwei Bände)	15,00
	je weiterer Band	5,00
15.	<u>Abgabe von Flächennutzungsplänen</u>	
	pro Stück	24,00
16.	<u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)</u>	6,00

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert

Der Rat der Stadt Velbert hat am 08.04.2025 aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 27 sowie § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die nachfolgende ‚Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert‘ als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit

1. Das Wahlgebiet für die Wahl des Integrationsrates ist das Gebiet der Stadt Velbert. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister (Projektteam Wahlen).

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Bürgermeister* als Wahlleiter* (stellv. Wahlleiter* ist sein Vertreter* im Amt),
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
- die Wahlvorstände zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
- der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiter

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht durch gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen werden.

§ 4 Wahlausschuss

1. Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellv. Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch die übrigen Bürger angehören. Aus dem Kreis der Beisitzer werden ein Schriftführer und ein stellvertretender Schriftführer bestellt.
2. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
3. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

*Aus Vereinfachungsgründen und der Übersicht halber wird auch nachfolgend, wie in Gesetzen und Verordnungen allgemein üblich, nur die männliche Schreibweise genannt.

§ 6 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsbürgerschaft gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der aktuell geltenden Fassung erworben hat.
2. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Velbert ihre Hauptwohnung haben.
3. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der aktuell geltenden Fassung nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger der Stadt Velbert, die
 - am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in Velbert ihre Hauptwohnung haben und
 - sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten.
2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruch in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

1. Die Wahl findet am Tag der Kommunalwahl statt.
2. Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

1. Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
2. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder übrige Bürger der Stadt benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
4. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.

-
5. Bei Listenwahlvorschlägen erfolgt die Reihenfolge der Stellvertretung entsprechend den Regelungen des § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung. Danach tritt an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber. Falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, vertritt ihn der Listennächste. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, der den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und ihn im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
 6. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
 7. Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Staatsangehörigkeit sowie bei Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben. Sofern Stellvertreter benannt werden, sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
 8. Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
 9. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
 10. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter (Projektteam Wahlen) bereithält.
 11. Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
 12. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 S. 2 Kommunalwahlgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
 13. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter spätestens am 37. Tag vor der Wahl bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse der Bewerber anzugeben. Die Staatsangehörigkeit ist nicht bekanntzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse zusammensetzt.

§ 11 Stimmzettel

1. Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
2. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.
3. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 12 Wählerverzeichnis

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
3. Für wahlberechtigte Personen nach § 6 Abs. 1 Buchstaben c) und d) gilt § 6 Abs. 3.
4. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
5. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl zu den allgemeinen Dienstzeiten zur öffentlichen Einsicht bereitgestellt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.
6. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Einsichtsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlleiter. Gegen die Entscheidung des Wahlleiters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
7. Die Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.
8. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
9. Der Bürgermeister macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,
 - wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
 - dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann,
 - wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,

-
- bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
 - wie durch Briefwahl gewählt wird.

10. Der Bürgermeister macht spätestens am 6. Tage vor der Wahl den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume öffentlich bekannt.

§ 13 Öffentlichkeit

1. Die Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken und im Briefwahlvorstand sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der ordnungsgemäßen Wahlhandlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
2. Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.
3. In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

§ 14 Durchführung der Wahl

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks, in dem die Person wahlberechtigt ist, eingetragen ist. Inhaber eines Wahlscheines können in einem beliebigen Wahlraum oder per Briefwahl wählen.
2. Ein Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein, mit dem er in einem beliebigen Wahlraum wählen oder an der Briefwahl teilnehmen kann.
3. Der Wähler hat eine Stimme. Sie wird geheim abgegeben.
4. Gewählt wird auf die Weise, dass durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Liste bzw. welchem Einzelbewerber die Stimme gelten soll.
5. Daraufhin wird der Stimmzettel in der Wahlkabine so gefaltet, dass niemand von außen erkennen kann, wie gewählt wurde und anschließend in die Wahlurne eingeworfen.
6. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis.
7. Die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden. Wer des Lesens unkundig ist oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Der Wahlvorstand ist vor der Stimmabgabe entsprechend zu informieren.
8. Die Wähler haben sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre Person auszuweisen.

§ 14 a Briefwahl

1. Die Übersendung von Briefwahlunterlagen ist von den Wählern gemeinsam mit dem Wahlscheinantrag zu beantragen. Ein Antrag befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung und ist auch beim Projektteam Wahlen erhältlich.

-
2. Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister der Stadt Velbert in einem verschlossenen Briefumschlag (gelber Wahlbriefumschlag)

- seinen Wahlschein,
- in einem gesonderten verschlossenen grünen Umschlag (Stimmzettelumschlag) seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden oder zu überbringen, dass sie rechtzeitig – spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr - bei ihm eingehen. Wahlbriefe, die nicht rechtzeitig eingehen, werden zurückgewiesen.

3. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson (analog § 14 Abs. 7) dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 14 b Briefwahlvorstand

1. Für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses wird ein Briefwahlvorstand eingerichtet. Für ihn gelten die Regelungen des § 5 sinngemäß.
2. Der Briefwahlvorstand öffnet den gelben Wahlbrief, prüft anhand des Wahlscheines die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt bei Gültigkeit der Stimmabgabe den verschlossenen grünen Stimmzettelumschlag in die Wahlurne.
3. Vom Briefwahlvorstand sind gelbe Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn
 - a. in dem gelben Wahlbrief kein oder kein gültiger Wahlschein vorgefunden wird,
 - b. in dem gelben Wahlbrief kein grüner Stimmzettelumschlag vorgefunden wird,
 - c. weder der gelbe Wahlbrief noch der grüne Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 - d. der gelbe Wahlbriefumschlag mehrere grüne Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehene Wahlscheine enthält,
 - e. der Wähler oder seine Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 - f. kein amtlicher grüner Stimmzettelumschlag benutzt wurde,
 - g. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlergebnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe und somit die entsprechenden Stimmen werden als nicht abgegeben gewertet.

4. Dem Briefwahlvorstand obliegt auch die Auszählung des Briefwahlergebnisses. Der Bürgermeister kann bei Bedarf auch mehrere Briefwahlvorstände einrichten.
5. Die Stimme eines Briefwählers, der bereits seine Briefwahlunterlagen eingesandt hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem Wahltag verstirbt, aus dem Wahlgebiet verzieht oder sonst sein Wahlrecht verliert.

§ 15 Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Jeder Urne sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift sowie die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit sind für die zentrale Auszählung gebildete Wahlvorstände abweichend von den für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorständen für die Stimmzählung zuständig.

-
2. Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
 3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
 4. Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.
 5. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Für die Feststellung des Wahlergebnisses und die Sitzverteilung gelten die Regelungen des § 33 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Wahlleiter benachrichtigt durch Zustellung die gewählten Bewerber über die Feststellung ihrer Wahl und gibt die Namen der gewählten Personen öffentlich bekannt.
3. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der aktuell geltenden Fassung entsprechend.

§ 17 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 18 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 19 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 S. 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes NRW entsprechend.

§ 20 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende geänderte Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 10.04.2025

Stadt Velbert
Der Wahlleiter
gez. Christoph Peitz

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkaufsstellenöffnung am 11.05.2025 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Europafest 2025“ in Velbert-Mitte vom 14.04.2025

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG – NRW) vom 16. November 2006 in der zurzeit geltenden Fassung wird gemäß Ratsbeschluss vom 08.04.2025 für die Stadt Velbert folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen

§ 1

(1) Die Verkaufsstellen in Velbert-Mitte dürfen im Bereich

- Friedrichstraße zwischen Thomasstraße und Am weißen Stein
- Thomasstraße bis Poststraße
- Poststraße zwischen Friedrichstraße und Thomasstraße
- Kolpingstraße zwischen Friedrichstraße und Mittelstraße
- Bahnhofstraße zwischen Friedrichstraße und Kölverstraße
- Nedderstraße zwischen Friedrichstraße und Hofstraße
- Kurze Straße zwischen Friedrichstraße und Oststraße
- Blumenstraße zwischen Friedrichstraße und Blumenstraße Nr. 4
- Grünstraße zwischen Offerstraße und Oststraße
- Oststraße 1

am Sonntag, den 11. Mai 2025 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Europafest 2025“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten bzw. Örtlichkeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Velbert, den 08.04.2025

Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Velbert, den 14.04.2025

gez. Dirk Lukrafka

Bürgermeister

Förderrichtlinien der Stadt Velbert für Inklusion im und durch Sport

1. Zielsetzung der Förderung

Die Richtlinie hat das Ziel mit Hilfe des Sports Inklusion, Chancengleichheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. Sie richtet sich an Sportvereine, Bildungseinrichtungen und andere Akteure, die inklusive Sportangebote gestalten möchten.

Organisiertes Sporttreiben bietet Menschen mit und ohne Behinderung sowie Menschen mit psychischen Erkrankungen die Möglichkeit, Vertrauen zu entwickeln, Selbstständigkeit zu erfahren, positive Erfahrungen in Gemeinschaft zu sammeln und Unterstützung bei Bedarf zu erhalten. Das gemeinsame Interesse am Sport verbindet, Unterschiede treten in den Hintergrund. Auf diese Weise werden Vorurteile abgebaut, die Akzeptanz und Anerkennung der Vielfalt gefördert und die individuelle Autonomie gestärkt.

Die Stadt Velbert stellt finanzielle Fördermittel in Höhe von 10.000 € im Jahr für Maßnahmen zur Verfügung, die Menschen mit Förderbedarf die gleichberechtigte Teilhabe am Sport ermöglichen. Dazu zählen inklusive Sportangebote, inklusive Projekte und Veranstaltungen sowie Sensibilisierung und nachhaltige Entwicklung eines inklusiven Vereinswesens.

Das Ziel ist eine selbstbestimmte, gleichberechtigte und gleichwertige Teilnahme und Teilhabe im Sport von Menschen mit und ohne Behinderungen sowie von Menschen mit psychischen Erkrankungen.

2. Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind alle Sportvereine, Bildungseinrichtungen und andere Akteure, die Sportangebote gestalten oder unterstützen, welche sich mit Ihrer Arbeit für inklusive Maßnahmen im organisierten Sport für die Zielgruppe Einwohner/innen Velbert einsetzen, das Thema langfristig angehen möchten und in Velbert ansässig sind. Eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendungen wird vorausgesetzt.

3. Förderfähige Maßnahmen und Ausgaben

Die Förderkriterien orientieren sich inhaltlich an den vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) definierten Handlungsfeldern Angebot, Qualifizierung und Barrierefreiheit.

3.1. Angebot

- Inklusive Sportprogramme, die die Bedürfnisse der Zielgruppe berücksichtigen
- Aufbau neuer inklusiver Sportgruppen
- Inklusive Aktions- und Sporttage
- Förderung von inklusiven Wettkämpfen und Freizeitangeboten

3.2. Qualifizierung

- Schulungen für Trainer*innen, Vereinsmitglieder und Ehrenamtliche im Sport zur Förderung von inklusivem Denken und Handeln
- Sensibilisierungskampagnen zur Aufklärung über die Bedeutung von Inklusion im Sport
- Veranstaltungen, Festivitäten und Ausflüge, die die Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung und Menschen mit psychischen Erkrankungen im Sport fördern

3.3. Barrierefreiheit

- Erarbeiten barrierefreier oder barrierearmer Informationen über die antragstellende Organisation (z.B. Homepage in leichter Sprache, Videos in Gebärdensprache, Broschüren in Brailleschrift u.Ä.)

Folgende Ausgaben sind **nicht** über diese Förderrichtlinie förderfähig:

- Rehabilitationssport- und Funktionssportangebote mit ärztlicher Verordnung und Kostenübernahme durch die Krankenkasse
- Hilfsmittel für den Alltagsgebrauch wie z.B. Prothesen
- Barrierefreie Infrastruktur
- Mitgliedsbeiträge
- Sportbekleidung jeglicher Art

4. Antragsfristen

Anträge können bis zum 28.02. für Vorhaben im II. Halbjahr des laufenden Jahres und bis zum 31.08. für Vorhaben im I. Halbjahr des Folgejahres (Haushaltsansatz und -bewilligung vorausgesetzt) an das Dezernat II der Stadt Velbert gerichtet werden.

5. Antragsverfahren

5.1. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

5.2. Die Anträge sind unter Einhaltung der Antragsfristen mit dem Antragsformular einschließlich aussagefähiger Unterlagen über das Vorhaben - gerne digital - an das Dezernat II der Stadt Velbert zu richten.

5.3. Eine endgültige Entscheidung über die Bewilligung trifft der zuständige Fachausschuss.

5.4. Das Dezernat II als zuständige Stelle entscheidet in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe des durch den Haushalt der Stadt Velbert zur Verfügung gestellten Mittel.

6. Fördermittelauszahlung und Höhe der Förderung

6.1. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt mit der Förderzusage.

6.2. Die maximale Fördersumme beträgt pro Maßnahme 2.000 € für das jeweilige Förderjahr.

7. Verwendungsnachweis

Die sachgerechte Verwendung der Mittel ist mit dem entsprechenden Formular des Verwendungsnachweises einschließlich dazugehöriger Rechnungen bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme gegenüber Dezernat II der Stadt Velbert nachzuweisen.

Wird festgestellt, dass Fördermittel entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an die Stadt Velbert zurückzuzahlen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2025 in Kraft.

Satzung der Stadt Velbert über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und über die Erhebung von Entgelten für sonstige Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes vom 14.04.2025

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1, 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 16.12.2015, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen:

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen,
- c) auf dem Gebiet des Vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer Stellungnahme der Brandschutzdienststelle zu einem definierten Objekt verbunden ist,

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

(1) Entgeltlich sind die Leistungen:

- a) einer auf Antrag vorgenommenen brandschutztechnischen Überprüfung vor Ort oder auf Grundlage von Planungsunterlagen, einschließlich Vor- und Nachbereitung
- b) für Abnahmen von Flächen für die Feuerwehr und Anleiterproben inklusive der amtlichen Siegelung von Feuerwehruzufahrten, einschließlich Vor- und Nachbereitung,
- c) die Abnahme/Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage (BMA) und Gebäudefunkanlage einschließlich Wiederholungsabnahme, die auf Grund von Mängeln erforderlich sind, einschließlich Vor- und Nachbereitung,
- d) die Inbetriebnahme des Feuerwehrschrüsseldepots (FSD) sowie die Anwesenheit eines Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung, einschließlich Vor- und Nachbereitung,
- e) Mitwirkung bei Einsatz- und Sonderschutzplänen, Feuerwehrplänen, Einsatzplänen, betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen sowie sonstigen Ausarbeitungen (z.B. Brandschutzordnung, Evakuierungspläne, Räumungskonzepte) mit ggf. erforderlichen Ortsterminen, einschließlich Vor- und Nachbearbeitung,
- f) Erstellung von Objektfotos für unter e) genannte Pläne mit Verwendung eines Drehleiterkorb-Fahrzeuges oder Löschfahrzeuges,
- g) Beratung von Bauherren, Architekten, Sachverständigen, Fachplanern,
- h) Räumungsübungen und Alarmproben,
- i) Brandschutzbelehrung und Brandschutzunterweisung,
- j) telefonische Beratung im Rahmen vorgenannter Tätigkeiten.

(2) Für die entgeltlichen Leistungen gelten die §§ 4, 5, 8 und 9, sowie die Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung entsprechend. § 7 gilt mit der Maßgabe, dass entgeltpflichtig derjenige ist, der die entgeltpflichtige Leistung beantragt.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte und Fahrzeuge bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

(3) Abgerechnet wird grundsätzlich im Halbstundentakt. Jede angefangene halbe Stunde wird voll berechnet.

§ 5 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 6

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Velbert unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über € 700,- gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 9

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührensschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S 686) in der aktuellsten Version i.V.m. dem § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV NW S. 30) in der jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung i.d.F. vom 22.06.2021 und vom 28.11.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Stadt Velbert für die Durchführung der Brandverhütungsschau und über die Erhebung von Entgelten für sonstige Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 14.04.2025

gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Anlage 1

Gebühren- und Entgeltsätze

Für die Bemessung der Gebühren und Entgelte nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und über die Erhebung von Entgelten für sonstige Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Velbert gelten folgende Regelsätze:

Dienstleistung Vorbeugender Brandschutz	Gebühr/ Entgelt	Bemerkung
Inanspruchnahme einer Leistung gem. § 2 oder § 3 dieser Satzung, einschließlich Vor- und Nachbe- reitung, sowie Wegzeiten	43,50 €	je 30 min und je Beschäftigter Lauf- bahngruppe 2.1
	25,50 €	je 30 min und je Beschäftigter Lauf- bahngruppe 1.2
	28,00 €	je 30 min Fahrzeit und je eingesetztem PKW
	37,50 €	je 30 min Fahrzeit und je eingesetztem Drehleiterkorb-Fahrzeug
	56,50 €	je 30 min und je eingesetztem Lösch- fahrzeug

Anlage 2

**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung
nach Anlage 1 (Gebühren- und Entgeltsätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Durchführung der Brandverhütungsschau und über die Erhebung von Entgelten für
sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Velbert**

Brandverhütungsschauobjekte

Ziffer	Objektart
1	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten , -tagesstätten , -horte
1.4	Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern
2	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)
2.4	Campingplätze nach CWVO
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO
3	Versamlungsobjekte - Versamlungsstätten nach SBauVO
3.1.1- 3.1.2	(unbesetzt)
3.1.3	Versamlungsstätten mit Versamlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versamlungsstätten mit mehreren Versamlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen
3.1.5	Versamlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.
3.2	(unbesetzt)
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher
4	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach SchulBauRL
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)
5	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach SBauVO
6	Verkaufsobjekte
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO
6.2	(unbesetzt)
6.3	Verkaufsstätten > 700 m² Verkaufsfläche
7	Verwaltungsobjekte
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 m² Geschossfläche

8	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten
9	Garagen
9.1	Großgaragen nach SBauVO
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 m ² in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10	Gewerbeobjekte
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 m ²
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 m ²
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 m ²
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 m ²
10.1.5- 10.1.6	(unbesetzt)
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung
10.2.1	(unbesetzt)
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 m ² Lagerfläche
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 m ² Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 m ² Lagerfläche
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 m ² Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 m ² Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke
11	Sonderobjekte
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 m ³ in Verbindung zu Wohngebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	(unbesetzt)
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *
11.8	(unbesetzt)
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
11.11	Flughäfen
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen *
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *

* Einstufung der Brandverhütungsschaupflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Öffentliche Zustellungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 24.03.2025, Aktenzeichen 4.3.6/Kordz.

**an Herrn Mehdi Kordzangenehnia, geboren am 15.05.1988 in Ramhormoz, Iran,
zurzeit unbekannten Aufenthaltes,
letzte bekannte Anschrift: Flözstr. 17 in 44799 Bochum,**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.
Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 086 im Rathaus, Thomasstraße 1,
42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 07.04.2025

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag
gez. Kiaou

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 11.02.2025, Aktenzeichen 4.3.6/Globisch

**an Frau Delia Globisch, geboren am 17.04.1986 in Lüdenscheid,
zurzeit unbekannten Aufenthaltes,
letzte bekannte Anschrift: Horrynghauser Straße 7 in 58511 Lüdenscheid,**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.
Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 086 im Rathaus, Thomasstraße 1,
42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 07.04.2025

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag
gez. Kiaou

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit gültigen
Fassung i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 27.03.2025, Aktenzeichen 4.3.6.52/Pien., D. J.

**an Herrn Justyn Paffenholz, geboren am 18.03.1995 in Velbert,
zurzeit unbekannten Aufenthaltes,
letzte bekannte Anschrift: Briefstraße 26, 42107 Wuppertal,**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.

Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 087 im Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 09.04.2025

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag
gez. Goldau

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung
i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert.

Der Ablehnungsbescheid der Stadt Velbert, 2.3 Steueramt, vom 02.04.2025, Aktenzeichen 971.3000.0

**an Herrn Wolf-Dieter Barescheidt, geboren am 25.07.1958 in Langenberg jetzt Velbert,
zurzeit unbekannten Aufenthaltes,
letzte bekannte Anschrift: Im Siepen 30, 42555 Velbert,**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.

Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum U129 im Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Velbert, 15.04.2025

Stadt Velbert

Der Bürgermeister

2.3 Steueramt

Im Auftrag

gez. Sträßer

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Erstellung eines Betriebsplans - Forsteinrichtung und Betriebsinventur
- Sanierung Freibad Nizzatal - Lieferung und Einbau von Rutschen, Lieferung und Montage einer Wasserrutschenanlage mit zwei Rutschelementen (1. Breitwellenrutsche;
- 2. Halbschalenrutsche) sowie eine Sachverständigenabnahme
- Tischlerarbeiten Böden Herrenhaus Schloss Hardenberg
- Heizungs- und Sanitärarbeiten - Schloss Hardenberg, Mühlengebäude
- Erneuerung der Straße Brinker Weg in Velbert Langenberg

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.